

## Artikel 12.4: Verlassen des Turnierareals - Ralf Töpfer

Ralf Töpfer von SF Wedel (Hamburg) schreibt am 22.04.2002:

Lieber Herr Knebel, mit großem Interesse verfolge ich Ihre Regel-FAQ und just seitdem ich mich ein klein wenig mit den Regeln beschäftigte, passiert der folgende Zwischenfall:

Ein Spieler kommt während eines Mannschaftskampfes in der Kreisklasse mit 57 Minuten Verspätung, macht einen Zug und verschwindet nochmal kurz zu seinem Fahrzeug. Dies sagt er einem Mitspieler, aber nicht den Mannschaftsführern, die als Schiedsrichter fungieren. Sein Gegner sucht das „Turnierareal“ ab, findet den Spieler nicht und reklamiert den kampflosen Gewinn der Partie nach Art. 12.4 der FIDE-Regeln.

Der unerfahrene Mannschaftsführer des kurzfristig fehlenden Spielers lässt sich bequatschen und erklärt einvernehmlich den Verlust der Partie. Dabei dürfte die Unkenntnis des Art. 13.4 eine Rolle gespielt haben.

Zweifelsfrei hat der Spieler, der kurz sein Fahrzeug parken will, einen Regelverstoß begangen, indem er sich nicht bei den Schiedsrichtern(Mannschaftsführern) abgemeldet hat. Gleichwohl erscheint mir der sofortige Verlust der Partie ein zu hartes Urteil zu sein. Wie würden Sie entscheiden?

Zusatzfrage: Wie sieht es eigentlich aus, wenn man gerade auf Toilette ist und der Gegner einen Zug macht? Dann ist man ja am Zug und demnach ist es nicht gestattet den Spielbereich ohne Erlaubnis des Schiedsrichters zu verlassen. Anders gefragt: Sind die Begriffe „Turnierareal“ und „Spielbereich“ gleich zu setzen?

Über eine Antwort würde ich mich sehr freuen und bedanke mich im voraus!

Mit freundlichen Grüßen! Ralf Toepfer

Lieber Schachfreund Töpfer,

vielen Dank für Ihre Zuschrift. Vorab eine Begriffsbestimmung: Unter **Turnierareal** versteht man (siehe Artikel 12.4 der FIDE-Regeln) den Spielbereich, die Toiletten, die Verpflegungsbereiche und die Nebenräume für Raucher. Der **Spielbereich** ist also nur ein Teil des Turnierareals, nämlich der, in dem gespielt wird, der direkte Spielraum also.

Das Turnierareal darf nicht ohne Erlaubnis des Schiedsrichters verlassen werden. so steht es geschrieben in Artikel 12.4, und das aus gutem Grund. Man könnte ja in Büchern nachschlagen, unbemerkt mit Freunden diskutieren oder gar telefonieren bzw. unbeobachtet POCKET FRITZ konsultieren. Das ist der Hintergrund der Bestimmung. Man sollte aber die „Kirche im Dorf“ lassen. Ein Spieler, der - warum auch immer - mit 57-minütiger Verspätung ans Brett kommt, 1. e4 spielt, die Uhr drückt, einem Mitspieler Bescheid sagt und dann zum Auto rennt, steht womöglich im Halteverbot (Was er vorher aus Angst, nicht mehr innerhalb der ersten 60 Minuten ans Brett zu kommen, in Kauf genommen hat). Es ist kaum anzunehmen, dass er nun verbotenerweise im Buch nachschlägt, wie die von ihm gewählte Eröffnung in 2. Zug weiter geht.

Ich halte daher seinen „Verstoß“ gegen die Regeln für rein formal und unerheblich; ich würde noch nicht einmal eine Verwarnung gem. Artikel 13.4 für angebracht halten. Er hat doch absolut nichts verbrochen (außer, sich selbst um eine Stunde Bedenkzeit gebracht zu haben).

Der - so schreiben Sie - *unerfahrene Mannschaftsführer erklärt einvernehmlich den Verlust der Partie*. Einvernehmlich mit wem? Mit dem Spieler? Mit dem gegnerischen Mannschaftsführer?

Sehen wir in die Regeln: In Artikel 5.1.b steht „Die Partie ist von dem Spieler gewonnen, **dessen Gegner erklärt, dass er aufgibt.**“ Wenn also einer die Partie für verloren erklären kann, dann ist es der Spieler und keinesfalls der Mannschaftsführer. Man hätte also die Partie einfach fortsetzen sollen. Zumindest hätte ich so entschieden.

Wenn man einmal von dem Handeln des oben zitierten unerfahrenen Mannschaftsführers absieht, dann hat sich eher der Gegner falsch verhalten. Seinen Versuch, aus einem formalen Verstoß seines

Gegners (Partners!!) einen kampflösen Punkt heraus zu schlagen, obwohl dieser Verstoß vermutlich erklärbar war und weder dem einen Spieler einen Vorteil noch dem anderen einen Nachteil einbrachte, halte ich für eine Unsportlichkeit. Sportlicher Wettbewerb setzt einen fairen Umgang miteinander voraus.

Ich will Ihnen einen Fall schildern, den ich vor einiger Zeit als Schiedsrichter in der Frauen-Bundesliga zu bewerten hatte. Nach einem Zeitnotdrama mit beiderseits wenigen Sekunden für die Züge Nr. 30 bis 40 führte die Schwarze unmittelbar nach dem 40. Zug der Weißen ihrerseits den 40. Zug aus. Die Weiße - nun wieder am Zug - sprang auf und raste zur Toilette, wonach mich der gegnerische Mannschaftsführer auf den Regelverstoß aufmerksam machte (Artikel 12.4, letzter Satz: *Dem Spieler, der am Zug ist, ist es nicht gestattet, den Spielbereich ohne Erlaubnis des Schiedsrichters zu verlassen*) und von mir die Verusterklärung verlangte. Nun ist mir nicht vorgeschrieben, welche der Sanktionen gem. Artikel 13.4 ich verhängen. Ich hielt es jedoch ausdrücklich für angemessen, nach der Rückkehr der jungen Dame ans Brett (die Zeitspanne ihres Fernbleibens erschien mir angesichts der Umstände angemessen) **keine** Sanktion auszusprechen. Ich konnte und wollte einen Regelverstoß angesichts der offenkundigen „übergeordneten“ Bedürfnisse nicht erkennen.

Damit sind wir bei Ihrer Zusatzfrage: Es ist ja eindeutig, dass der Spieler, als er die Toilette aufsuchte, nicht am Zug war. Also durfte er! Ich denke, die Sache bedarf keines weiteren Kommentars.

*Willi Knebel*